C/2025/1676

13.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11826 – SVP / OQ CHEMICALS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1676)

1. Am 6. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Strategic Value Partners, LLC („SVP“, USA),

— OQ Chemicals International Holding GmbH und OIG OQ Infrastruktur GmbH (zusammen „OQ Chemicals“, Deutschland), Teil der Oman Investment Authority.

SVP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OQ Chemicals erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SVP ist eine in den USA ansässige, aber weltweit tätige Investmentgesellschaft, die sich auf opportunistische Kredit- und Private-Equity-Möglichkeiten konzentriert.

— OQ Chemical ist ein weltweit tätiger Anbieter von Oxo-Chemikalien mit Sitz in Deutschland und Produktionsstätten in Deutschland, den Niederlanden, den USA und China. Die Produkte von OQ Chemicals werden an Kunden aus verschiedenen Industrie-Segmenten geliefert, z. B. Automobil- und Transportindustrie, Futtermittel, Lebensmittel und Agrarchemikalien, Infrastruktur und Bauindustrie, Farben und Lacke, Körperpflege- und Reinigungsprodukte, pharmazeutische und medizinische Produkte sowie Druckindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11826 – SVP / OQ CHEMICALS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË